

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gerwald Claus-Brunner (PIRATEN)

vom 16. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2014) und **Antwort**

Exmatrikulationen von Hochschülern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Studierende haben sich nach § 11 BerlHG seit dessen letzter Novellierung immatrikuliert? Wie viele Studierende haben sich im selben Zeitraum über eine andere Zugangsberechtigung immatrikuliert?

Zu 1.: Im Zeitraum Wintersemester 2011/2012 bis Wintersemester 2013/2014 haben sich insgesamt 1.499 beruflich Qualifizierte in grundständige Studiengänge an den Hochschulen in Trägerschaft des Landes Berlin im-

matrikuliert (Anzahl der Studierenden im 1. Fachsemester gemäß amtlicher Statistik). Im gleichen Zeitraum haben sich insgesamt 73.283 Personen in grundständige Studiengänge immatrikuliert, das heißt 71.184 Personen über eine andere Zugangsberechtigung.

Tabelle 1: Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen im Zeitraum Wintersemester 2011/2012 bis Wintersemester 2013/2014; nur Hochschulen in Trägerschaft des Landes Berlin; Daten der amtlichen Statistik.

	WS 2011/2012	SS 2012	WS 2012/2013	SS 2013	WS 2013/2014	gesamt
beruflich Qualifizierte	351	144	405	158	441	1.499
gesamt	20.957	4.920	21.109	5.016	21.281	73.283

WS = Wintersemester, SS = Sommersemester

2. Wie oft kam es in diesem Zeitraum zu Exmatrikulationen? Was waren die zehn häufigsten Gründe für die Exmatrikulationen und wie verteilen diese sich auf die Studierenden mit normaler HZB und mit HZB nach § 11 BerlHG? Wenn diese Daten nicht erhoben werden, warum nicht?

Zu 2.: Eine Exmatrikulation erfolgt grundsätzlich entweder auf eigenen Antrag der Studentin bzw. des Studenten oder von Amts wegen seitens der jeweiligen Studierendenverwaltung der Hochschule. Eine Exmatrikulation auf eigenen Antrag ist insbesondere dann nötig, wenn die Studierenden einen förmlichen Exmatrikulationsbescheid benötigen, um das Studium ggf. zu einem späteren Zeitpunkt oder an einer anderen Hochschule fortsetzen zu können. Gründe für eine Exmatrikulation von Amts wegen sind unter anderem:

- der erfolgreiche Abschluss des Studiums,
- fehlende Rückmeldung trotz schriftlicher Mahnung,
- eine endgültig nicht bestandene Prüfung,

- bei befristeter oder vorläufiger Immatrikulation der Ablauf der Frist bzw. der Wegfall der Voraussetzungen für die weitere Immatrikulation.

Das heißt, der Regelfall der Exmatrikulation ist der erfolgreiche Studienabschluss.

Daten über Exmatrikulationsgründe werden im Rahmen der für die Hochschulstatistik notwendigen Datenerfassung durch die Hochschulen erhoben. Rechtsgrundlage für die Hochschulstatistik ist das „Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen“ (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860) geändert worden ist. Die in der Hochschulstatistik erfassten Merkmale sind in diesem Gesetz abschließend aufgeführt. Darüber hinausgehende Informationen dürfen nicht erhoben werden.

Das Hochschulstatistikgesetz regelt zur Verwendung der Daten: „An die für Wissenschaft und Forschung zuständigen obersten Landes- und Bundesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bun-

desamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden [...]“ (§ 6 Abs. 2 HStatG). Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin erhält auf dieser Grundlage regelmäßig Datenauszüge vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, soweit diese für die regelmäßig wahrzunehmenden Aufgaben nötig sind. Bezüglich der Exmatrikulierten enthalten die zur Verfügung stehenden Daten lediglich die Angaben zum laufenden Semester, in dem die Studierenden bereits exmatrikuliert sind, nicht jedoch zum Vorsemester. Dadurch ist eine Zuordnung zu den vormals angestrebten Abschlüssen nicht möglich. In den nachfolgenden Übersichten über die Exmatrikulationsgründe sind daher alle Studienformen enthalten, das heißt auch vormalige Studierende in Master- oder Weiterbildungsstudiengängen, Promovierende etc. Zudem ist den Daten nicht zu entnehmen, wann die Betreffenden das Studium aufgenommen hatten.

Die Erfassung der amtlichen Statistik unterscheidet grundsätzlich zehn Gründe der Exmatrikulation. Diese Aufteilung und entsprechende Erläuterungen dazu veröffentlicht das Statistische Bundesamt jährlich in den „Schlüsselverzeichnissen für die Studenten- und Prüfungsstatistik“. Aufgrund der bundesweiten Verwendung für die Datenerfassung sind nicht alle der im § 15 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) genannten Exmatrikulationsgründe unmittelbar aus der amtlichen Statistik ablesbar. Außerdem ist zu beachten, dass den Hochschulen teilweise die genauen Exmatrikulationsgründe nicht bekannt sind und sie daher auch nicht an das Statistische Landesamt übermittelt werden können. Insbesondere bei den Exmatrikulationen von Amts wegen aufgrund nicht erfolgter Rückmeldung kann davon ausgegangen werden, dass darunter zum Beispiel Fälle von Hochschul- und Fachwechsel enthalten sind. Zudem kann bei einem erfolgreichen Studienabschluss eine Erfassungslücke ent-

stehen: Für Studierende, die zum Semesterende ihr Studium abschließen und sich deshalb nicht zurückmelden, kann erst dann der erfolgreiche Studienabschluss statistisch erfasst werden, wenn die letzte Prüfungsleistung als bestanden bewertet wurde. Im Falle von Abschlussarbeiten, für deren Bewertung eine gewisse Zeit nötig ist, können sich diese zeitlichen Verzögerungen auf die statistische Erfassung auswirken.

In den unten stehenden Tabellen sind die Exmatrikulierten ab dem Sommersemester 2012 dargestellt, das heißt ab dem frühesten Zeitpunkt, zu dem Studierende, die nach der Novellierung des BerlHG im Jahr 2011 immatrikuliert wurden (also WS 2011/2012), das Studium bereits wieder beendet bzw. aufgegeben haben könnten. Die Daten enthalten jedoch alle Exmatrikulierten des jeweiligen Semesters, das heißt auch jene, die sich bereits vor der Novellierung eingeschrieben haben.

Die Tabelle 2 listet die Exmatrikulationsgründe beruflich Qualifizierter in der Reihenfolge absteigender Gesamthäufigkeit auf; die Tabelle 3 die Exmatrikulationsgründe für alle Exmatrikulierten, ebenfalls in der Reihenfolge absteigender Gesamthäufigkeit.

Die Hauptgründe für die Exmatrikulation beruflich Qualifizierter sind der erfolgreiche Studienabschluss und die Exmatrikulation aufgrund fehlender Rückmeldung. Unter allen Studierenden sind dies ebenfalls die Hauptgründe, allerdings in umgekehrter Reihenfolge.

Tabelle 2: Anzahl der Exmatrikulationen beruflich Qualifizierter im Zeitraum Sommersemester (SS) 2012 bis Wintersemester (WS) 2013/2014; alle Studiengänge, nur Hochschulen in Trägerschaft des Landes Berlin; Daten der amtlichen Statistik.

Grund der Exmatrikulation	SS 2012	WS 2012/ 2013	SS 2013	WS 2013/ 2014	gesamt
Bestandene Prüfung	111	114	109	86	420
Streichung, da keine Rückmeldung/Krankenversicherung	50	65	66	103	284
Sonstige Gründe	23	21	29	19	92
Endgültiger Abbruch des Studiums	7	12	6	9	34
Hochschulwechsel *	2	6	7	10	25
Ohne Prüfung, da keine mehr möglich **	4	3	4	3	14
Unterbrechung des Studiums	4	3	4	1	12
Landesrechtliche Regelungen		1	2	2	5
Endgültig nicht bestandene Prüfung/Vorprüfung	1	1	1	1	4
gesamt	202	226	228	234	890

* Nur Hochschulwechsel innerhalb Deutschlands. Ein Hochschulwechsel ins Ausland wird als Abbruch erfasst, da es sich um einen Weggang aus dem deutschen Hochschulsystem handelt.

** Prüfungsanspruch bzw. Prüfungsmöglichkeit erloschen (bspw. wegen Wegfalls von Studiengängen, geänderten Prüfungsvoraussetzungen o.ä.)

Tabelle 3: Anzahl der Exmatrikulationen insgesamt im Zeitraum Sommersemester 2012 bis Wintersemester 2013/2014; alle Studiengänge, nur Hochschulen in Trägerschaft des Landes Berlin; Daten der amtlichen Statistik.

Grund der Exmatrikulation	SS 2012	WS 2012/ 2013	SS 2013	WS 2013/ 2014	gesamt
Streichung, da keine Rückmeldung/Krankenversicherung	6.280	7.608	6.178	7.964	28.030
Bestandene Prüfung	4.905	6.844	5.017	7.173	23.939
Endgültiger Abbruch des Studiums	2.021	2.979	1.959	3.072	10.031
Hochschulwechsel *	889	1.874	887	2.093	5.743
Sonstige Gründe	1.433	1.404	1.365	1.503	5.705
Ohne Prüfung, da keine mehr möglich **	196	396	345	410	1.347
Unterbrechung des Studiums	210	313	283	515	1.321
Landesrechtliche Regelungen	204	272	257	227	960
Endgültig nicht bestandene Prüfung/Vorprüfung	151	87	101	117	456
Wehrpflicht/Zivildienst		1	1		2
gesamt	16.289	21.778	16.393	23.074	77.534

* Nur Hochschulwechsel innerhalb Deutschlands. Ein Hochschulwechsel ins Ausland wird als Abbruch erfasst, da es sich um einen Weggang aus dem deutschen Hochschulsystem handelt.

** Prüfungsanspruch bzw. Prüfungsmöglichkeit erloschen (bspw. wegen Wegfalls von Studiengängen, geänderten Prüfungsvoraussetzungen o.ä.)

3. Ist es dem Senat bekannt, dass es im Petitionsausschuss zum Thema Exmatrikulation von Studierenden mit HZB nach § 11 BerlHG schon mehrfach zu Eingaben kam? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie ist der Senat bisher damit umgegangen?

Zu 3.: Nein. Auch die Nachfrage beim Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses ergab, dass in der laufenden Legislaturperiode keine derartigen Eingaben vorliegen.

Berlin, den 01. August 2014

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. August 2014)